

BGer 5A_881/2019 vom 7. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_881_2019

FR: TF 5A_881/2019 du 7 novembre 2019

IT: TF 5A_881/2019 del 7 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Urteil wurde festgestellt, dass fünf erfolglose Zustellungsversuche stattfanden und auch die anschliessenden polizeilichen Zustellungsversuche erfolglos blieben, und erwogen, dass die Voraussetzungen für eine Publikation des Zahlungsbefehles gegeben waren. Sodann wurde aus der umgehend auf die Publikation gegenüber dem Betreibungsamt abgegebenen Erklärung des Rechtsvorschlages geschlossen, dass der Beschwerdeführer davon Kenntnis erhielt. Ferner stellte das Obergericht im Zusammenhang mit dem Ersuchen des Beschwerdeführers vom 2. Juli 2018 um Vorlage der Beweismittel im Sinn von Art. 73 SchKG fest, dass das Betreibungsamt ihn mit Einschreiben vom 11. Juli 2018 und erneut mit A-Plus-Sendung vom 16. August 2018 zur Einsichtnahme auf dem Amt aufgefordert hatte, indes das Einschreiben nach Ablauf der Abholfrist mit dem Vermerk "nicht abgeholt" an das Betreibungsamt retourniert wurde.

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht. Sie besteht aus appellatorischen Sachverhaltsbehauptungen des Beschwerdeführers (er habe sich der Zustellung nicht entzogen; er habe von der Publikation des Zahlungsbefehles keine Kenntnis gehabt; er habe keine Akteneinsicht erhalten) und der Erneuerung des sinngemässen Vorbringens, die Voraussetzungen für eine Publikation seien nicht gegeben und das Rechtsöffnungsverfahren sei unhaltbar gewesen, ohne sich mit den diesbezüglichen rechtlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides sachgerichtet auseinanderzusetzen. Die Zulässigkeit des Rechtsöffnungsverfahrens kann im Übrigen nicht im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 ff. SchKG thematisiert werden, wie dem Beschwerdeführer bereits kantonale beschieden wurde.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.